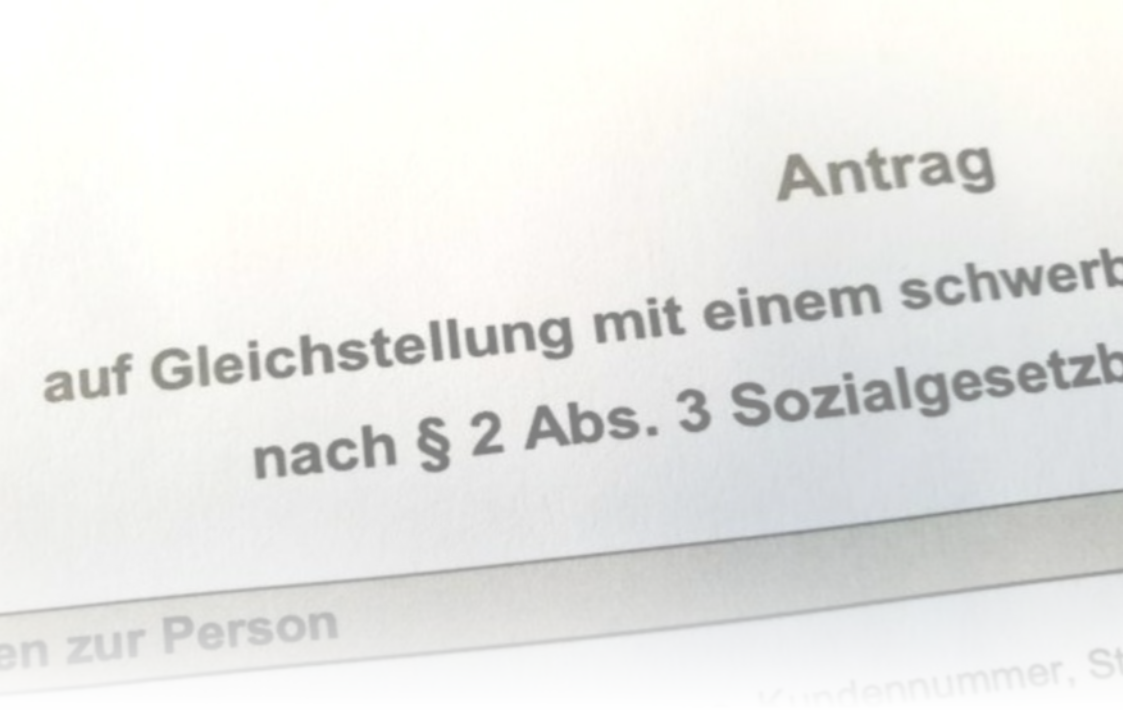

Fragen und Antworten zur Gleichstellung

Für weitere Informationen QR-Code scannen

DPVKOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Erst ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 gelten Menschen in Deutschland als schwerbehindert. Doch im Berufsleben gibt es eine Ausnahme – **die Gleichstellung** (§ 2 Abs.3 SGB IX). Es können nur behinderte Menschen gleichgestellt werden, deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt (§ 156 SGB IX).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können mit anerkannter Gleichstellung eine Reihe von Vorteilen erwirken. In diesem Faltblatt gehen wir auf die wichtigsten Aspekte rund um das Thema Gleichstellung ein. Außerdem beantworten wir, in welchen Situationen eine Gleichstellung auch für Beamte in Frage kommt.

Was ist eine Gleichstellung?

Sie können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn der festgestellte Grad Ihrer Behinderung mindestens 30, aber weniger als 50 ist. Mit der Gleichstellung haben Sie grundsätzlich den gleichen Status wie schwerbehinderte Menschen. Damit gelten für Sie dieselben Bestimmungen, zum Beispiel:

- ein besonderer Kündigungsschutz
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung
- Betreuung durch spezielle Fachdienste
- Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber (wie Lohnkostenzuschüsse)

Wichtig: Nicht dazu zählen Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung und besondere Rentenvoraussetzungen.

Weitere Vorteile einer Gleichstellung:

Sie können mit einer Gleichstellung möglicherweise Ihren Arbeitsplatz sichern, falls dieser zum Beispiel gefährdet ist durch:

- häufiges Fehlen aufgrund der Behinderung
- geringere Belastbarkeit
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität

Wer stellt den GdB fest?

Den Grad der Behinderung, kurz auch GdB genannt, stellt das zuständige Versorgungsamt beziehungsweise das Landesamt für soziale Dienste fest.

Der Antrag auf Gleichstellung

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Der Antrag muss unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes gestellt werden. Er kann formlos (schriftlich, mündlich oder telefonisch) durch den behinderten Menschen oder Bevollmächtigte gestellt werden. Die Verwendung eines Antragsformulars kann die Beantragung erleichtern.

Der Antrag sollte begründet und die Auswirkungen der Behinderung beschrieben werden. Die Einschränkungen der Konkurrenzfähigkeit oder eine Gefährdung des Arbeitsplatzes sind so darzulegen, dass der Zusammenhang mit der Behinderung oder Erkrankung deutlich wird. Wird die Gefährdung des Arbeitsplatzes jedoch zu drastisch geschildert, besteht die Gefahr, dass die Arbeitsagentur den Arbeitsplatz als ungeeignet ansieht. Bei Problemen mit der Antragstellung ist die Schwerbehindertenvertretung behilflich.

Die **Wirksamkeit der Gleichstellung** beginnt mit dem Tag des Antragseingangs bei der Arbeitsagentur, also rückwirkend.

Achtung: Der besondere Kündigungsschutz gilt nur dann, wenn der Antrag auf Gleichstellung mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung bei der Arbeitsagentur gestellt wurde.

Gibt es die Gleichstellung auch für Beamte?

Ja, eine Gleichstellung ist vom Prinzip her auch für Beamte denkbar, allerdings nur unter bestimmten Umständen. Aufgrund des besonderen Dienstherren-Verhältnisses bei Beamten spielt der Kündigungsschutz hier keine Rolle.

Relevant wird das Thema jedoch zum Beispiel, wenn ein Beamter aufgrund seiner Behinderung bei Beförderungen übergangen wird, oder wenn die Behinderung zur Folge hat hat, dass dem Betroffenen eine frühzeitige Pensionierung aufgedrängt werden soll.

Beitrittserklärung

Bitte vollständig ausgefüllt absenden an: DPVKOM DIE FACHGEWERKSCHAFT **Fränkische Str. 3 53229 Bonn**

Beitrittstermin

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Kommunikations-gewerkschaft DPV

DPVKOM

ab dem
01. _____ 20_____

Datenschutz

Die von mir nachstehend gemachten Angaben werden für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben der DPVKOM verarbeitet. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist der DPVKOM nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ich ausdrücklich eingewilligt habe. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO), das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO) und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO). Weitere Informationen zu Ihren Rechten nach der DS-GVO erhalten Sie unter www.dpvkom.de/hinweise-zum-datenschutz/.

Persönliche Angaben (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen / *Pflichtfeld)

Name, Vorname *

Geburtsdatum * **Geschlecht m/w/div.** *

Straße, Hausnummer *

Postleitzahl, Wohnort *

Telefon * privat / dienstlich

E-Mail * privat / dienstlich

Beruf / ausgeübte Tätigkeit

Arbeitgeber / Beschäftigungsstelle *

Mitglied einer anderen Gewerkschaft seit (Datum)

Monatsbrutto in EURO * Wochenarbeitszeit (Std.)

Personalnummer *

O Arbeitnehmer/in O Beamter/in O Insichberurl. O Auszubildende/r O Rentner/in/Pensionär/in

DE
IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)

BIC

Geldinstitut

Kontoinhaber

Bitte ankreuzen: Ich möchte die Mitgliederzeitschrift in Papierform O / als E-Paper O erhalten.*

Datum, Unterschrift *

Beitragseinzug (*Pflichtfeld)

Mit dem monatlichen Beitragseinzug durch den Arbeitgeber für die DPVKOM oder Beitragseinzug von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat zum 01. oder 15. des Monats bin ich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat
Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn
Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZZ00000146911 – Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer und wird separat mitgeteilt.

Mit meiner vorstehenden Unterschrift ermächtige ich die DPVKOM, die monatlichen Beitragszahlungen vom genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich das Kreditinstitut an, die von der DPVKOM auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Der Lastschrifteinzug erfolgt grundsätzlich am 1. des Monats; fällt dieser auf ein Wochenende, erfolgt der Lastschrifteinzug am 1. Werktag des Monats. Änderungen vorbehalten.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum, Unterschrift *

Werber (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname

Anschrift

DE
IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)

BIC

Geldinstitut

Kontoinhaber

Herausgeber:
DPVKOM-Bundesgeschäftsstelle • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn • Tel. 0228 911400 • Fax 0228 91140-98
E-Mail info@dpvkom.de • Internet www.dpvkom.de / Titelgrafik: © Sören Löwe/DPVKOM